OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350618/2/KLi/JB

Datum: Linz, 20. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. November 2018 des L A, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Oktober 2018, GZ: BHVBSO-2018-455546/5-RH, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Oktober 2018, GZ: BHVBSO-2018-455546/5-RH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Oktober 2018, GZ: BHVBSO-2018-455546/5-RH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 20. September 2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, das Einkommen des Beschwerdeführers aus der Notstandshilfe überschreite die Mindeststandards aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Seine Tochter A könne in der Berechnung für die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden, da sie noch kein Daueraufenthaltsrecht in Österreich habe.

Der Haushalt setze sich aus nachstehend angeführten Personen mit folgenden Unterhaltsbeziehungen zusammen:
L A
H A, Kind, unterhaltsberechtigt zu: L A
F A, Kind, unterhaltsberechtigt zu: H A

Der Beschwerdeführer habe einen monatlichen Wohnaufwand von 680 Euro.

Er sei beim AMS arbeitslos gemeldet und erhalte 25,39 Euro Notstandshilfe. Für seine Kinder H und F erhalte er Familienbeihilfe.

Weiters wohne er mit seiner Lebensgefährtin und der Tochter A in einem Haushalt. Seine Lebensgefährtin und seine Tochter A würden über kein Daueraufenthaltsrecht in Österreich verfügen.

In seinem Haushalt seien zwei weitere Personen wohnhaft, welche für die Berechnung des Haushaltsdeckels nach § 13a Oö. BMSG zu berücksichtigen gewesen seien: 1 Mitbewohner, 1 Kind ohne FB.

Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt des Beschwerdeführers maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den maßgeblichen Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden. Es liege daher keine soziale Notlage iSd § 6 Abs. 1 Oö. BMSG vor. Die Überschreitung der maßgeblichen Mindeststandards sei aus dem beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich.

Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 6. November 2018.

Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, dass er zuvor in L die Mindestsicherung für seine Kinder H und F erhalten habe. Die Personenanzahlen in seinem Haushalt seien noch immer gleich. Sein Neuansuchen der belangten Behörde sei jedoch abgewiesen worden. Er bitte um eine Klärung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Vorlageschreiben vom 8. November 2018 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten insbesondere der Antrag des Beschwerdeführers, der angefochtene Bescheid, die Beschwerde sowie die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, mit welchen dem Beschwerdeführer, H A und F A der Status des Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt wurde, dass allen drei Personen kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

I.5. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Außerdem ist aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist am 7. August 1985 geboren und syrischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6. Oktober 2014, GZ: 14-1018966002-14622044, wurde dem Antrag auf internationalen Schutz von 18. Mai 2014 stattgegeben und dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Ferner wurde festgestellt, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6. Oktober 2014 wurde dem Antrag von H A auf internationalen Schutz vom 18. Mai 2014 stattgegeben und ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Ferner wurde festgestellt, dass ihr kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6. Oktober 2014 wurde dem Antrag der F A auf internationalen Schutz vom 18. Mai 2014 stattgegeben und ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Ferner wurde festgestellt, dass ihr kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

II.2. Hinsichtlich der weiteren im Bescheid genannten Personen, A und der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers können keine Feststellungen getroffen werden. Diesbezüglich befinden sich keine Unterlagen im Akt.

Ferner wird hinsichtlich H A und F A unsubstantiiert behauptet, diese hätten noch keinen Daueraufenthalt in Österreich. Auf die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft bzw. den Asylstatus wird kein Bezug genommen und nicht erörtert, ob diesen Personen Asylberechtigung zukommt.

Darüber hinaus lässt sich aus dem Bescheid auch nicht ersehen, in welchem Verhältnis der Beschwerdeführer, H A und F A tatsächlich stehen. Einerseits seien diese beiden Personen die Kinder des Beschwerdeführers. Im Bescheid findet sich allerdings die Ausführung, H A sei unterhaltsberechtigt zum Beschwerdeführer, sie wäre demnach also sein Kind. In weiterer Folge wird ausgeführt, F A sei unterhaltsberechtigt zu H A, wäre demnach also deren Kind, mit anderen Worten, das Enkelkind des Beschwerdeführers. Ob nunmehr also nur H A die Tochter des Beschwerdeführers und F A in weiterer Folge seine Enkelin ist oder ob aber alle beide die Töchter des Beschwerdeführers sind, geht daraus nicht hervor und ist der Bescheid insofern widersprüchlich.

Offensichtlich sollen auch noch die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und deren Tochter A (demnach also die Stieftochter des Beschwerdeführers, möglicherweise aber auch die gemeinsame Tochter mit seiner Lebensgefährtin) im gemeinsamen Haushalt leben. Zu diesen beiden Personen gibt es keinerlei Unterlagen, welchen Aufenthaltstitel diese haben. Lediglich unsubstantiiert wird behauptet, sie würden über keinen Daueraufenthalt verfügen.

Sodann wird noch ausgeführt, dass darüber hinaus noch zwei weitere Personen im Haushalt wohnhaft wären, nämlich ein Mitbewohner und ein Kind ohne Familienbeihilfe. Wer diese Personen sind und ob es sich dabei tatsächlich um weitere Personen handelt oder ob allenfalls Identität mit der Lebensgefährtin und deren Tochter besteht, kann nicht nachvollzogen werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, insbesondere sein Asylstatus ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem darin einliegenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

Auch der Asylstatus von H A und F A geht aus den im Akt befindlichen Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hervor.

III.2. Darüber hinaus liegen keine weiteren Beweisergebnisse vor. Allfällige Aufenthaltstitel, Asylstatus, Daueraufenthalt, etc. lassen sich demnach nicht nachvollziehen. Hier wurden keinerlei Erhebungen getätigt sondern lediglich im Bescheid behauptet, es würden keine Daueraufenthaltsrechte vorliegen.

IV. Rechtslage.

IV.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung:

„§ 4

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

   sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung

des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13. *(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)“*

IV.2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Obersterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob den im Bescheid genannten Personen, insbesondere dem Beschwerdeführer und seinen beiden Kindern bedarfsorientierte Mindestsicherung zukommt. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die Asylberechtigte sind.

V.2. Genau das trifft aber für den Beschwerdeführer, H A und F A zu. Allen drei Personen wurde mit Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl jeweils der Status des Asylberechtigten und Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Zu den weiteren Personen, nämlich der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers (deren Name wurde nicht einmal erwähnt) und der Tochter der Lebensgefährtin, A, wurde lediglich pauschal behauptet, diese würden über kein Daueraufenthaltsrecht in Österreich verfügen. Dies ist aus dem Akteninhalt aber in keiner Weise belegt.

Auch die Behauptung im Haushalt des Beschwerdeführers würden noch zwei weitere Personen leben, nämlich ein Mitbewohner und ein Kind ohne Familienbeihilfe, lassen sich nicht nachvollziehen. Insbesondere kann auch nicht nachvollzogen werden, ob es sich bei diesen beiden Personen allenfalls um die Lebensgefährtin und deren Tochter handelt.

V.3. Der Bescheid der belangten Behörde ist insofern nicht schlüssig. Darüber hinaus übergeht die belangte Behörde auch, dass dem Beschwerdeführer und den beiden Kindern Asylstatus iSd § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG zukommt.

V.4. Zusammengefasst steht also weder die Haushaltsstruktur noch die Aufenthaltsberechtigung der genannten Personen fest.

Insofern kann auch nicht überprüft werden, in wie fern die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Oö. BMSG oder eine soziale Notlage iSd § 6 Oö. BMSG

vorliegen. Somit kann nicht festgestellt werden, ob ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht oder nicht bzw. allenfalls in welcher Höhe.

Vor diesem Hintergrund sind daher weitergehende Erhebungen zu § 4 Oö. BMSG und § 6 Oö. BMSG zu tätigen. In diesem Punkt ist aber eine Überprüfung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verwehrt.

V.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht eine Angelegenheit nach dieser Bestimmung zurückverweisen, wenn die Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123):

„In § 28 VwGVG 2014 ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlichen Raum zu beschränken ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN). Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Hinweis E vom 27. Jänner 2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungstätigkeit kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalt (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (Hinweis E vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0029, mwN).“

V.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen auch nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Beschwerdeführer nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Beschwerdeführers die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig

bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.7. Aus den angeführten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltsermittlungen zur Feststellung der Aufenthaltstitel der genannten Personen iSd § 4 Oö. BMSG zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ob der Beschwerdeführer und die anderen Personen über einen gültigen Aufenthaltstitel (Asylstatus oder Daueraufenthalt) verfügen. Darüber hinaus ist auch zu ermitteln, ob eine soziale Notlage der genannten Personen iSd § 6 Oö. BMSG vorliegt.

Das diesbezügliche Ergebnis darf aufgrund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann entschieden werden, ob der Beschwerdeführer und die im Haushalt lebenden Personen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der zu Punkt V.5. dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123). Letztendlich sind die jeweils erforderlichen Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen jeweils einzelfallbezogen und nicht

verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer